

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 122/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. November 1966

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom 23. November
1966 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z u n d
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r u n d
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

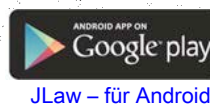
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 1. März 1966 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger , geboren am 28. April 1907, war beruflich im wesentlichen als Bankangestellter tätig. Er erhält seit 1. November 1961 von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid vom 5. September 1962). Mit der Klage begehrte er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) München wies die Klage ab (Urteil vom 1. August 1963). Die Berufung des Klägers wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 1. März 1966). Es führte aus: Der Kläger leide an coronaren Durchblutungsstörungen der Hinterwand der linken Herzkammer, an einer Aortensklerose, einem Zustand nach Entfernung der rechten Niere, einer zu Rückfällen neigenden Ischialgie und wahrscheinlich einer Verschiebung des Herzens infolge Zwerchfellhochstandes bei hochgradiger Adipositas . Diese Befunde beeinträchtigten aber nach den ärztlichen Gutachten die Erwerbsfähigkeit nicht entscheidend. Im Vordergrund ständen beim Kläger vielmehr psychoneurotische und zwangshafte Züge (anankastische Psychopathie, Zählzwang), diese pathologischen Erscheinungen bewirkten im Beruf des Klägers als (gehobenem) Bankangestellten sicherlich Berufsunfähigkeit. Der Kläger könne aber nach den ärztlichen Gutachten fortlaufend täglich etwa zwei bis drei Stunden noch leichte, geistig nicht besonders anstrengende Tätigkeiten einfacher Art, die nicht in besonderem Umfang mit Zahlen zusammenhängen, verrichten (Büroarbeiten, Schriftverkehr in mittleren Betrieben, Führung von Karteien und sonstigen Aufzeichnungen); für solche Arbeiten gebe es in der Kreisstadt Fürstenfeldbruck nach der Überzeugung des Senats auch ein ausreichendes Arbeitsfeld. Die Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der 1. Alternative des § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) lägen nicht vor. Auch die Voraussetzungen der 2. Alternative dieser Vorschrift seien

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht gegeben, der Kläger vermöge mit den genannten Arbeiten noch mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen; auszugehen sei hierbei von dem durchschnittlichen Bruttotariflohn von in relativ gehobener (aber nicht nur in leitender) Position befindlichen Bank- oder Büroangestellten, nach den ärztlichen Gutachten könne der Kläger noch etwa 15 Stunden wöchentlich tätig sein, er könne damit jedenfalls ein Fünftel des maßgebenden Vergleichslohns verdienen; der Stundenlohn von 1,50 DM, der vom SG zugrunde gelegt worden sei, sei erheblich zu niedrig angesetzt. Der Kläger sei deshalb nicht erwerbsunfähig.

Nach Zustellung des Urteils legte der Kläger am 2. Mai 1966 fristgerecht Revision ein, er beantragte,

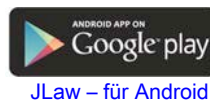
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Sache zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründete er die Revision. Er rügte die Verletzung der §§ 62, 103, 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG): Soweit es sich um die Voraussetzungen der 1. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG handle, habe das LSG nicht dargelegt, worauf es seine Überzeugung stütze, daß in Fürstenfeldbruck für den Kläger ein ausreichendes Arbeitsfeld vorhanden sei; falls das LSG dies als gerichtsbekannte Tatsache angesehen habe, habe es zu Unrecht diese Tatsache nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Auch bei der Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen der 2. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG habe das LSG Verfahrensvorschriften verletzt; aus dem Urteil des LSG ergebe sich nicht, welche Tatsachen das LSG für seine Feststellungen zugrunde gelegt habe, was es unter dem Begriff eines "in relativ gehobener Position befindlichen Bank- oder Büroangestellten"

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verstehe, von welchem durchschnittlichen Bruttotariflohn - als Vergleichslohn - das LSG ausgegangen sei, worauf es die Auffassung stütze, daß ein Stundenlohn von 1,50 DM "erheblich zu niedrig" sei und welchen Stundenlohn der Kläger nach Ansicht des LSG erzielen könne. Das LSG habe insoweit keine Gründe für seine Überzeugung dargelegt, es habe auch noch Auskünfte der vom Kläger näher bezeichneten sachkundigen Stellen einholen oder seine etwaige eigene Sachkunde darlegen müssen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

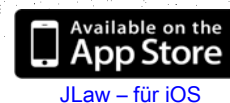
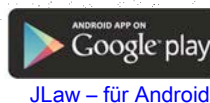
Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln, weil das LSG gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen habe.

Ob die Rügen des Klägers insoweit durchgreifen, als sie sich auf Umstände beziehen, die für die 1. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG erheblich sind, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn dies nicht der Fall wäre, das LSG also zu Recht die Voraussetzungen der 1. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG verneint hätte, so rügt der Kläger jedenfalls zu Recht, das LSG habe keine ausreichenden Unterlagen gehabt für die Feststellung, daß der Kläger auch in vollem Umfange die tatsächlichen Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit nach der 2. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG nicht erfülle. Das LSG ist davon ausgegangen, der Kläger könne bei der für ihn noch möglichen Arbeitsleistung von zwei bis drei Stunden täglich (etwa 15 Stunden wöchentlich) mit "einfacheren und einfachen" Büroarbeiten noch "jedenfalls

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ein Fünftel des maßgebenden Vergleichslohnes" verdienen. Das Urteil des LSG läßt jedoch weder erkennen, von welchem "Vergleichslohn" das LSG ausgegangen ist, noch ist aus dem Urteil zu entnehmen, welche Einkünfte der Kläger nach der Ansicht des LSG erzielen kann. Das LSG hat zwar als maßgebenden Vergleichslohn "den durchschnittlichen Bruttotariflohn von in relativ gehobener Position befindlichen Bank- oder Büroangestellten" bezeichnet, es hat aber nicht festgestellt, wie hoch dieser "Vergleichslohn" ist. Das LSG hat in dem Urteil nicht dargelegt, welche Beschäftigungen von Bank- oder Büroangestellten es als Beschäftigungen "in relativ gehobener Position" ansieht und welcher "Bruttotariflohn" für die vom LSG zum Vergleich herangezogenen Beschäftigungen gewährt wird. Damit fehlen aber auch die Voraussetzungen für die Feststellung, daß der Kläger "jedenfalls ein Fünftel des maßgebenden Vergleichslohns" verdienen könne. Das Urteil des LSG läßt aber auch nicht erkennen, was der Kläger mit den ihm nach der Überzeugung des LSG möglichen "einfacheren und einfachen Büroarbeiten" verdienen kann. Das LSG ist zwar davon ausgegangen, daß der Stundenlohn, der vom Kläger erzielt werden könne, vom SG mit 1.50 DM "erheblich zu niedrig" angesetzt sei, dies hat aber nicht ausgereicht, um festzustellen, daß der Kläger "jedenfalls ein Fünftel des maßgebenden Vergleichslohnes" verdienen könne. Einen Vergleich dieser Art hat das LSG nur ziehen können, nachdem es die beiden Bezugsgrößen konkret festgestellt hat. Dies ist nicht geschehen. Damit fehlt es aber an der Feststellung der Tatsachen, auf die es für die rechtliche Schlußfolgerung des LSG angekommen ist. Das Urteil des LSG läßt auch nicht die Gründe erkennen, die für die Überzeugung des Gerichts leitend gewesen sind. Die Darlegung der "abstrakten" Berechnungsmaßstäbe, von denen das LSG ausgegangen ist, reicht für die Entscheidung



nicht aus. Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist sonach aus diesen vom Kläger substantiiert dargelegten Gründen zulässig; auf die weiteren Verfahrensrügen des Klägers kommt es nicht an.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG nach der erforderlichen weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu anderen tatsächlichen Feststellungen und damit auch zu anderen rechtlichen Schlußfolgerungen kommt. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben. Da der Senat die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst anstellen darf, ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)